



# Bundesordnung

## TEIL II: Satzungen, Geschäftsordnungen, Beitragsordnung und Anlagen



**Stand:** Bundesversammlung 2011

**Änderungen:**

Geschäftsordnung Bundesrat vom 27. März 2011

Trachtordnung des VCP (Anlage 8.4 der Bundesordnung) vom 19. Juni 2011

## TEIL I: Ordnung

Präambel.....	5
1. Aufgabe und Ziel .....	7
2. Arbeitsordnungen .....	9
2.1 Kinder und Jugendliche.....	9
2.2 Erwachsene .....	11
3. Struktur des Verbandes .....	13
4. Mitgliedschaft.....	15
4.1 Persönliche Mitgliedschaft und Vertretung .....	15
4.2 Beginn der Mitgliedschaft .....	15
4.3 Beendigung der Mitgliedschaft.....	16
5. Zeichen.....	17
6. Organe des Bundes.....	19
6.1 Bundesversammlung.....	19
6.2 Bundesführung.....	21
Impressum.....	23

## TEIL II: Satzungen, Geschäftsordnungen, Beitragsordnung und Anlagen

7. Satzungen, Geschäftsordnungen und Beitragsordnung .....	29
7.1 Satzungen.....	29
7.2 Geschäftsordnungen .....	39
7.3 VCP Beitragsordnung.....	41
8. Anlagen.....	45
8.1 Stufenkonzeption »Pfadfinden macht Spaß«.....	45
8.2 Richtlinien »Führen«.....	45
8.3 Zur Interpretation von 4.1 der Bundesordnung.....	47
8.4 Trachtordnung des VCP .....	47
8.5 Positionspapier »Ökologische Verantwortlichkeit in der Arbeit des VCP« .....	48
8.6 Zum politischen Lernen und Handeln im VCP.....	50
8.7 Bundeslied »Allzeit Bereit« .....	52
8.8 Schutz von Kindern und Jugendlichen .....	53
Impressum.....	55

## TEIL III: Pfadfinden macht Spaß! Pfadfinderisches Leben in verschiedenen Altersstufen – Die Stufenkonzeption des VCP



# 7 Satzungen, Geschäftsordnungen und Beitragsordnung

## 7.1 Satzungen

### 7.1.1 Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (VCP e.V.)

#### ■ § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (VCP e.V.). Sein Sitz ist Kassel. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

#### ■ § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit in der evangelischen Jugend Deutschlands mit dem Ziel koedukativer Arbeit auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus sowie des internationalen Pfadfindertums.
2. Er dient dem Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder vor allem zur rechtlichen Absicherung der Aktivitäten seiner Verbandsgremien und der Verbandszentrale, für die Anstellung der Mitarbeiter der Verbandszentrale oder ihr zugeordneter Einrichtungen und zur Regelung seiner Finanzangelegenheiten.

#### ■ § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenord-

nung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einer Rücklage zur Verfolgung der satzungsgemäßen Zwecke zugeführt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Von den Mitgliedern werden Kapitalanteile oder Sacheinlagen nicht entgegengenommen. Die Mitglieder haben kein Recht am Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### ■ § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Mitglied im Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder ist.
2. Die Aufnahme der Vereinsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Dabei soll der Struktur des Verbandes Rechnung getragen werden (männlich, weiblich).
3. In der Mitgliederversammlung haben folgende namentlich benannte Mitglieder Stimmrecht:
  - a) je eine von den Ländern des Verbandes benannte Person;
  - b) bis zu zwei Bundesvorsitzende des Verbandes – diese werden von den Bundesvorsitzenden benannt;
  - c) ein vom Vorstand der Bundesversammlung benanntes Mitglied des Bundesversammlungsvorstandes;

- d) bis zu sieben sachkundige Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zu wählen sind.
4. Der Austritt aus dem Verein kann jeweils zum Ablauf eines Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem ersten Vorsitzenden erfolgen. Die Mitgliedschaft eines namentlich benannten Mitgliedes endet mit der Aufnahme einer/eines namentlich benannten Nachfolger/in durch die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied des Vereins kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der/dem Betroffenen und dem benennenden Gremium gegenüber zu begründen ist, ausgeschlossen werden.
  5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
  6. Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

### ■ § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf – mindestens einmal im Jahr – auf Einladung der/des ersten Vorsitzenden statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder es schriftlich mit Angabe von Gründen beantragen. Die Einberufung erfolgt mit einem Schreiben an jedes Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung keine andere Regelung getroffen wird. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung kann folgende Aufgaben nicht übertragen:
  - a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen/-prüfer;
  - c) Verabschiedung des Haushaltsplanes;
  - d) Entgegennahme des Prüfungsberichtes zum Jahresergebnis;
  - e) Entlastung des Vorstandes.
5. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie ist von der/dem ersten Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### ■ § 6 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören die/der erste und die/der zweite Vorsitzende, die Schriftführerin/der Schriftführer und bis zu vier Beisitzerinnen/Beisitzer an. Eine dieser Positionen wird durch eine/einen der Bundesvorsitzenden des VCP wahrgenommen.

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre. Er bleibt im Amt bis zur Neuwahl. Die Positionen Vorsitzende und Beisitzerin/Beisitzer sollen paritätisch (weiblich, männlich) besetzt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die/der erste und die/der zweite Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
4. Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer.

### ■ § 7 Rechnungsführung, Geschäftsjahr

1. In seiner Rechnungs- und Wirtschaftsführung wird der Verein durch das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck (DW) beraten und von dessen Treuhandstelle oder nach Genehmigung durch das DW von einer anderen anerkannten Prüfungsstelle, die die »Allgemeinen Auftragsbedingungen« der Treuhandstelle beachtet, unter den Voraussetzungen des § 19 des Diakoniegengesetzes geprüft.
2. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

### ■ § 8 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

1. Für eine Änderung der Satzung ist die einfache Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder erforderlich.
3. Erhält der Verein im Falle einer Auflösung einen direkten, durch dessen Satzung nachgewiesenen Nachfolger, fällt das Vermögen an diesen. Ist ein solcher Nachfolger nicht vorhanden, fällt das Vermögen an den Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder. Sollte einer Auflösung des Vereins die Auflösung des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder bereits vorausgegangen sein oder sie gleichzeitig erfolgen, so fällt das Vermögen an die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland mit der Bestimmung, dieses ausschließlich und unmittelbar für die Jugendarbeit im Sinne evangelischer Pfadfinderarbeit zu verwenden.

*Die Satzung wurde in der vorstehenden Fassung von der Mitgliederversammlung 1996 des VCP e. V. am 16. November 1996 beschlossen und zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.*

## 7.1.2 Bildungs- und Erholungswerk Burg Rieneck e.V. des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (BEW e.V.)

### ■ § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Bildungs- und Erholungswerk Burg Rieneck e.V. des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder. Er gehört im Sinne der Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz über die Innere Mission in Bayern vom 16.05.1947 dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. – an und ist damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

Sitz des Vereins ist Rieneck.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gemünden unter der Nummer VR 455 eingetragen.

### ■ § 2 Zweck des Vereins

Der Verein versteht sich als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Er erfüllt den Auftrag der Kirche durch Förderung von Maßnahmen der Bildung und Erholung im Sinne der Zielsetzung des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder. Der Verein arbeitet auf Bundesebene. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung vom 16.03.1976. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### ■ § 3 Gewinnverteilung

Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne sind nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Von den Mitgliedern werden Kapitalanteile oder Sacheinlagen nicht entgegengenommen. Die Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen.

### ■ § 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat nicht mehr als 18 Mitglieder. Diese müssen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Die Bundesleitung des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, der Rechtsträger des VCP und

der Freundes- und Fördererkreis Burg Rieneck berufen jeweils vier Mitglieder in den Verein. Diese sollen nach Möglichkeit der Bundesführung, dem Rechtsträger oder dem Freundes- und Fördererkreis angehören. Die Mitgliedschaft dieser Mitglieder endet mit ihrer Abberufung durch das entsendende Gremium.

Die Mitgliederversammlung kann bis zu sechs sachkundige Persönlichkeiten als weitere Mitglieder in den Verein aufnehmen, die nicht den vorgenannten Gremien angehören müssen. Die Mitgliedschaft dieser Vereinsmitglieder endet mit dem Ablauf der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung nach ihrer Aufnahme. Wiederaufnahme ist möglich.

Ein Mitglied hat jederzeit die Möglichkeit, seinen Austritt aus dem Verein gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins handelt. Die Ausschlussgründe sind dem/der Betroffenen mitzuteilen. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

### ■ § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### ■ § 6 Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung durch den/die 1. Vorsitzenden schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden/von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von der 2. Vorsitzenden/von dem 2. Vorsitzenden, geleitet.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes;

- b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes zum Jahresergebnis;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl der beiden Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge;
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme (§ 4 Abs. 2. oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Verein;
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### ■ § 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden, der Schriftführerin/dem Schriftführer und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern. Die/der 1. und die/der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der Mitglieder während der Amtsperiode ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtsperiode selbst.

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand muss so zusammengesetzt sein, dass jeweils mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der unter § 4 genannten Mitgliedergruppen Mitglied des Vorstandes ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter mindestens einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### ■ § 8 Freundeskreis

Der Verein arbeitet zur Förderung seiner Aufgaben mit dem Freundes- und Fördererkreis Burg Rieneck e.V. zusammen.

### ■ § 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften von der 1. Vorsitzenden/vom 1. Vorsitzenden und von der Schriftführerin/vom Schriftführer unterzeichnet.

### ■ § 10 Rechnungsprüfung

Die Rechnungen des Vereins werden von der Prüfungs- und Treuhandstelle des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung erstattet der Vorstand der Mitgliederversammlung Bericht. Die Rechnungen des Vereins werden darüber hinaus von zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern jährlich geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

### ■ § 11 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder erforderlich. Zu beiden Beschlüssen wird die Zustimmung des Landeskirchenrats der Evang.-Luth. Kirche in Bayern eingeholt. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder oder dessen Nachfolgeorganisation. Sollte einer Auflösung des Vereins die Auflösung der genannten Gemeinschaften bereits vorausgegangen sein oder gleichzeitig erfolgen, so fällt das Vermögen an das Diakonische Werk, Landesverband der Evang.-Luth. Kirche in Bayern. In allen Fällen gilt die Auflage für den Anfallberechtigten, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

*Neufassung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 11. Juni 1994.*

#### 7.1.3 Bundeszeltplatz Grobzerlang e.V. (BZG e.V)

[gestrichen]

#### 7.1.4 Satzung des »Freundes- und Fördererkreises Burg Rieneck e.V.«

### ■ § 1 Name und Sitz

1. Die Freunde und Förderer der Burg Rieneck bilden den »Freundes- und Fördererkreis Burg Rieneck«. Er soll als Rechtsnachfolger des bisher nicht eingetragenen Vereins »Freundes- und Fördererkreis Burg Rieneck« in das Vereinsregister eingetragen werden und führt ab dann die Bezeichnung »Freundes- und Fördererkreis Burg Rieneck e.V.« bzw. abgekürzt »FFK Burg Rieneck«. Der FFK Burg Rieneck arbeitet mit dem Bildungs- und Erholungswerk Burg Rieneck e.V. des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (abgekürzt BEW e.V.) zusammen, wie es in

§ 8 der Satzung des BEW e.V. ausdrücklich festgelegt ist.

2. Soweit in dieser Satzung die männliche Form von Freunden, Förderern, Mitgliedern, Vorständen etc. genannt ist, sind damit auch weibliche Personen gemeint.
3. Sitz des FFK Burg Rieneck ist Rieneck.

### ■ § 2 Vereinszweck, Geschäftsjahr

1. Der FFK Burg Rieneck unterstützt ideell und finanziell die Arbeit der Burg Rieneck. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe auf Burg Rieneck durch Mitgliedsbeiträge und Spenden, durch Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und durch praktische Arbeitseinsätze. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### ■ § 3 Mitgliedschaft

1. Dem FFK Burg Rieneck können natürliche und juristische Personen, Körperschaften, Vereine sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts beitreten, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren.
2. Die Aufnahme in den FFK Burg Rieneck erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft wird durch ein Mitglied des erweiterten Vorstands, in der Regel durch den ersten Vorsitzenden, bestätigt.
3. Der Austritt aus dem FFK Burg Rieneck kann jeweils zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem erweiterten Vorstand erfolgen.
4. Ein Mitglied des FFK Burg Rieneck kann
  - a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der dem Betroffenen gegenüber zu begründen ist, nach Anhörung ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des FFK Burg Rieneck verstößt.
  - b) durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn er den Jahresbeitrag mehr als ein Jahr lang nicht gezahlt hat und hierauf mindestens vier Wochen vor dem Beschluss unter Hinweis auf einen möglichen Ausschluss schriftlich hingewiesen wurde.  
Die Zahlungsverpflichtung der bis dahin fälligen Beiträge bleibt vom Ausschluss unberührt.

### ■ § 4 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge leistet jedes Mitglied im Rahmen seiner Bereitschaft, die Burg Rieneck über den FFK Burg

Rieneck materiell zu unterstützen. Finanziellen Beiträgen steht die Unterstützung durch Arbeitseinsätze für die Burg grundsätzlich gleich, wobei von jedem Mitglied ein finanzieller Mindestbeitrag zur Deckung des Verwaltungsaufwands geleistet werden soll. Über dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der erweiterte Vorstand kann auf begründeten Antrag im Einzelfall über eine zeitlich befristete Befreiung von der Beitragszahlung entscheiden.

### ■ § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich, mindestens vier Wochen vor dem Termin, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Zur Wahrung der Schriftform genügt der Versand des Einladungstextes per E-Mail, wenn das Mitglied dem FFK Burg Rieneck eine E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt hat. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel auf Burg Rieneck statt.  
Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder. Nichtmitgliedern kann im Einzelfall die Teilnahme durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewährt werden.  
Der Vorstand und/oder der Geschäftsführer des BEW e.V. und der Burgleiter der Burg Rieneck sollen an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen. Zu diesem Zwecke werden sie gleichzeitig wie die Mitglieder geladen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom erweiterten Vorstand geleitet.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds werden geheime Wahlen durchgeführt.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
  - Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden über den Zeitraum seit der letzten Mitgliederversammlung;
  - Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des erweiterten Vorstandes auf Antrag der Rechnungsprüfer;
  - Entscheidung über die Verwendung der Spenden und Mitgliedsbeiträge;
  - Wahl von zwei Delegierten in die Mitgliederversammlung des BEW e.V.;
  - Änderungen dieser Satzung.

- Darüber hinaus lässt sich die Mitgliederversammlung regelmäßig über die Arbeit auf der Burg unterrichten.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zeitnah, spätestens mit der Einladung zur folgenden Mitgliederversammlung zu übersenden. Die Mitgliederversammlung genehmigt das Protokoll des Vorjahres durch Abstimmung.

#### ■ § 6 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand des FFK Burg Rieneck besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu zwei Beisitzern. Der erste erweiterte Vorstand besteht aus dem gewählten (erweiterten) Vorstand des Rechtsvorgängers und verbleibt bis zum Ende seiner mit Beschluss der Mitgliederversammlung angepassten Amtszeit in 2009 im Amt, sofern er nicht gemäß § 6. 3 dieser Satzung vorzeitig abgewählt wird.
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsperiode ergänzt sich der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst.
3. Die vorzeitige Abwahl des erweiterten Vorstandsgremiums durch die Mitgliederversammlung ist zulässig, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Neuwahl fordern.
4. Der erweiterte Vorstand erledigt alle Geschäfte des FFK Burg Rieneck, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. In begründeten Ausnahmefällen kann der erweiterte Vorstand auch zwischen zwei Mitgliederversammlungen über die Verwendung von Mitteln bestimmen. Ein solcher Ausnahmefall kann nur vorliegen, wenn der Verwendungszweck nicht bereits zum Zeitpunkt der vorhergehenden Mitgliederversammlung bekannt gewesen ist.
5. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
6. Der erweiterte Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes erhalten auf Nachweis ihre persönlichen Auslagen (insbesondere Fahrtkosten und Übernachtungskosten) erstattet.
7. Der Vorstand des FFK Burg Rieneck besteht aus 1. und 2. Vorsitzenden, für den die oben genannten Regelungen entsprechend gelten. Im Außenverhältnis wird der FFK Burg Rieneck durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten; diese sind einzelvertretungsberechtigt.

#### ■ § 7 Delegation in die Mitgliederversammlung des BEW e.V.

Von der Mitgliederversammlung des FFK Burg Rieneck, die unmittelbar vor der nächsten Amtsperiode des BEW e.V. stattfindet, werden zwei Delegierte in die Mitgliederversammlung des BEW e.V. gewählt. Die Wahl gilt für die Dauer der Amtsperiode des BEW e.V. Zusätzlich sind der erste Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des erweiterten Vorstandes des FFK Burg Rieneck bis zur Ende ihrer Amtszeit Delegierte in der Mitgliederversammlung des BEW e.V.

#### ■ § 8 Gewinnverteilung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des FFK Burg Rieneck.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Gewinnanteile bei ihrem Ausscheiden aus dem Kreis oder bei der Auflösung.

#### ■ § 9 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Die Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung, abgesehen von § 9.2 der Satzung, geändert werden. Über Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des FFK Burg Rieneck kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt wurden. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder notwendig.
2. Satzungsänderungen, die von Behörden, z. B. dem Registergericht oder dem Finanzamt gefordert werden, kann der erweiterte Vorstand im Rahmen seiner Tätigkeit beschließen. Hierüber sind die Mitglieder spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.
3. Erhält der FFK Burg Rieneck im Falle seiner Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke einen direkten, durch dessen Satzung nachgewiesenen gemeinnützigen Nachfolger, fällt das Vermögen an diesen. Ist ein solcher nicht vorhanden, fällt das Vermögen an das Bildungs- und Erholungswerk Burg Rieneck e.V. oder deren satzungsmäßige gemeinnützige Nachfolgeorganisation mit der Bestimmung, diese im Sinne der bisherigen Aufgabe des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 31. März 2007 errichtet und wurde in der Mitgliederversammlung vom 30. September 2007 modifiziert.

### 7.1.5 Verfassung der Evangelischen Stiftung Pfadfinden

#### ■ Präambel

Die Stiftung wurde im Jahr 2003 vom Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder e. V. gegründet.

#### ■ § 1 Rechtsform, Name, Sitz, Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk

1. Die Stiftung ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
2. Der Name der Stiftung lautet »Evangelische Stiftung Pfadfinden«.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Kassel.
4. Die Stiftung ist Mitglied im Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e. V.

#### ■ § 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung evangelischer Jugend- und Pfadfinderinnen- bzw. Pfadfinderarbeit im Sinne des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP), insbesondere auf den Gebieten der Jugendhilfe (Jugendarbeit und Jugendfürsorge), der Erziehung und Bildung sowie der Förderung des Gedankens der Völkerverständigung (Friedensarbeit, interreligiöser Dialog, interkulturelles Zusammenleben).
2. Der Stiftungszweck wird verwirklicht, indem die Stiftung Mittel an anerkannte Träger der Jugendhilfe oder gemeinnützige Dritte für deren Maßnahmen und Projekte weiterleitet.
3. Die Stiftung ist fördernd tätig. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe von Stiftungsmitteln besteht nicht.
4. Die Aufnahme operativer Aufgaben in untergeordnetem Umfang ist möglich, wenn ansonsten ein begonnenes und bereits gefördertes Projekt nicht sinnvoll beendet werden kann.
5. Die Stiftung kann unselbstständige Stiftungen mit ähnlicher Zwecksetzung verwalten, soweit im Einzelfall seitens der landeskirchlichen Stiftungsaufsicht und der staatlichen Stiftungsbehörden keine Einwendungen erhoben werden. Die Übernahme der Verwaltung bedarf eines Beschlusses des Kuratoriums.

#### ■ § 3 Gemeinnützigkeitsbestimmungen

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

»Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für verfassungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### ■ § 4 Stiftungsvermögen

1. Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
3. Zustiftungen des Stifters und Zuwendungen Dritter zur Erhöhung des Stiftungsvermögens (Zustiftungen) sind möglich.
4. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

#### ■ § 5 Geschäftsjahr, Rechnungswesen, Rechenschaft

1. Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Vorstand erstellt innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder des Kuratoriums sein darf, zu überprüfen. Der Prüfungsbericht des Prüfers und der Geschäftsbericht des Vorstandes sind dem Kuratorium vorzulegen.

#### ■ § 6 Stiftungsorgane, Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche, Erstattung von Auslagen.

1. Stiftungsorgane sind
  - das Kuratorium,
  - der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sollen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören, müssen in jedem Fall jedoch Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Mitglied kann nicht sein, wer ein Leitungsamt des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder e. V. bzw.

des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) auf Bundesebene innehat.

3. Die Organmitglieder haben ihr Amt unabhängig und frei von der Einflussnahme Dritter im Interesse der Stiftung auszuüben.
4. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Die im Rahmen ihrer Stiftungstätigkeit entstandenen Auslagen werden ihnen auf Antrag erstattet. Stattdessen kann auch eine Auslagenpauschale gewährt werden, die jedoch stets sorgfältig auf den tatsächlichen Anfall von Auslagen abgestimmt werden muss.

### ■ §7 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben und höchstens zwölf Mitgliedern mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendarbeit im weiteren Sinne, von denen zwei über umfassende Erfahrung in Finanz- und Wirtschaftsfragen verfügen sollen. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden erstmalig vom Stifter berufen, und zwar
  - vier Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren,
  - drei Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren.
 Die späteren Berufungen erfolgen jeweils für sechs Jahre in der Weise, dass zwei der drei Mitglieder nach Abs. 2 lit. b) auf Vorschlag des Kuratoriums durch die Bundesversammlung des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Kassel, bzw. ein ihr künftig entsprechendes Gremium und die weiteren Mitglieder durch das Kuratorium selbst berufen werden. Eine erneute Berufung ist möglich.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums scheiden außer durch Ablauf der Amtsperiode aus
  - durch Abberufung seitens des Stifters, wenn dieser das Kuratoriumsmitglied berufen hat,
  - aus wichtigem Grund durch Beschluss des Kuratoriums. Dabei ist das betroffene Mitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### ■ §8 Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
  - die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung zu beschließen,
  - den Vorstand nach § 10 Abs. 1 zu berufen bzw. nach § 10 Abs. 3 lit. c) abzuberufen,
  - die Aufsicht über den Vorstand zu führen, seine Berichte entgegen zu nehmen und ihm Entlastung zu erteilen,
  - eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen,
  - den Wirtschaftsplan des Vorstandes zu beschließen,

- die Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht zu genehmigen und dem Rechnungsführenden Entlastung zu erteilen,
- eine unabhängige Prüferin bzw. einen unabhängigen Prüfer der Jahresrechnung zu bestellen,
- die Übernahme von operativen Aufgaben nach § 2 Abs. 4 zu beschließen,
- die Übernahme der Verwaltung unselbstständiger Stiftungen zu beschließen,
- die Einrichtung der Stifterinnen-/Stifterversammlung gemäß § 12 zu beschließen,
- die Berufung von Mitgliedern der Stifterinnen-/Stifterversammlung vorzunehmen,
- die Auflösung oder Umwandlung der Stiftung zu beschließen.

2. Die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung sind vom Kuratorium in geeigneter Weise regelmäßig darauf zu prüfen, ob sie den Anforderungen der Arbeit des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder weiter entsprechen.

### ■ §9 Vorsitz, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Geschäftsordnung.

1. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, bei Verhinderung die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende, hat mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine Sitzung des Kuratoriums einzuberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor Sitzungstermin zugehen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Kuratoriumssitzungen teil, soweit das Kuratorium für einzelne Gegenstände keine andere Regelung trifft.
3. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung die Stimme der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme desjenigen Mitglieds, das zur Sitzungsleitung gewählt ist und die Sitzung leitet. Stimmenthaltung ist zulässig. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.
4. Die Zustimmung zur Aufnahme einer operativen Aufgabe nach § 2 Abs. 4 bedarf der absoluten Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder.
5. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und einem

weiteren Mitglied des Kuratoriums, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben ist.

6. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### ■ § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Sie werden durch das Kuratorium für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes fort. Die Mehrheit des Vorstandes muss Mitglied des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder sein.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes scheiden aus
  - nach Ablauf ihrer Amtszeit,
  - durch Rücktritt, der der Stiftung gegenüber erklärt werden muss,
  - durch Abberufung durch das Kuratorium nach § 8 Abs. 1 lit. b) mit 2/3 Mehrheit.
4. Nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.

### ■ § 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen der vom Kuratorium aufgestellten Grundsätze nach § 8 Abs. 1 lit. a). Seine Aufgaben sind insbesondere
  - das Stiftungsvermögen zu verwalten,
  - über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens zu entscheiden,
  - den Wirtschaftsplan dem Kuratorium zur Beschlussfassung vorzuschlagen,
  - den Jahresabschluss einschließlich einer Vermögensübersicht aufzustellen,
  - dem Kuratorium jährlich und bei wichtigen Anlässen unverzüglich einen Bericht über die Angelegenheiten der Stiftung zu geben,
  - den Geschäftsbetrieb zweckmäßig zu organisieren.
2. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Kuratoriums gebunden.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung die Stimme der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch die bzw. der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme desjenigen Mit-

gliedes, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

4. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder und der bzw. die Vorsitzende des Kuratoriums erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.
5. Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers und weiterer Hilfskräfte sowie Dritter bedienen. Die Beschäftigung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter durch die Stiftung ist nur möglich, soweit die finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt und die laufenden Geschäfte dies erfordern. Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums können nicht Angestellte der Stiftung sein.
6. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Stiftung jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich.

### ■ § 12 Stifterinnen-/Stiffterversammlung

1. Das Kuratorium kann eine Stifterinnen-/Stiffterversammlung einrichten, wenn die Zahl der nach § 12 Abs. 2 Berechtigten dauerhaft 20 überschreitet, und die Auflösung beschließen, wenn die Zahl der Berechtigten dauerhaft 20 unterschreitet.
2. Zum Mitglied der Stifterinnen-/Stiffterversammlung kann vom Kuratorium berufen werden, wer das Wirken der Stiftung durch eine Zuwendung zum Stiftungsvermögen in Höhe von mehr als 2.500 Euro oder durch die unwiderrufliche Übertragung der Verwaltung einer unselbstständigen Stiftung mit ähnlicher Zwecksetzung gefördert hat. Juristische Personen werden dabei durch eine Person aus dem Kreis ihrer gesetzlichen Vertreter vertreten.
3. Die Stifterinnen-/Stiffterversammlung hat die Aufgabe, das Kuratorium bei Beschlüssen nach § 8 Abs. 1 lit. a) zu beraten.
4. Die Versammlung wird mindestens ein Mal im Jahr vom Kuratorium mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Das Kuratorium berichtet der Versammlung jeweils über Tätigkeit und Entwicklung der Stiftung.

### ■ § 13 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechts.
2. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensüber-

sicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

#### ■ § 14 Verfassungsänderung

1. Das Kuratorium kann im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Änderung der Verfassung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint.
2. Der Veränderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes.
3. Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Er ist dem Finanzamt anzuzeigen.

#### ■ § 15 Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Kuratorium und Vorstand gemeinsam die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes und darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
3. Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

#### ■ § 16 Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V., Kassel, oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Arbeit des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP), insbesondere auf den Gebieten der Jugendhilfe, der Erziehung und Bildung sowie der Förderung des Gedankens der Völkerverständigung (Friedensarbeit, interreligiöser Dialog, interkulturelles Zusammenleben) zu verwenden hat. Ist eine Übertragung des Vermögens nach Satz 1 unmöglich, fällt das Vermögen mit gleicher Zweckbindung an die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V., Hannover.

#### ■ § 17 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.

#### ■ § 18 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für das Land Hessen in ihrer jeweiligen Fassung, sowie das Recht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

*Stand: 20. Juni 2010*

## 7.2 Geschäftsordnungen

### 7.2.1 Bundesversammlung

#### ■ 7.2.1.1 Sitzungsverlauf

- a) Die Bundesversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder für einzelne Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen werden.
- b) Die Delegierten melden sich unter Angabe ihres Namens und des von ihnen vertretenen Landes zu Wort und werden in einer Redeliste eingetragen. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der Wortmeldungen.
- c) Außer der Reihe wird nur Berichterstattenden und Antragstellenden zur sachlichen Erwiderung und Delegierten, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, das Wort erteilt.
- d) Im Laufe der Debatte können kurze, sich auf den Gegenstand der Beratung beziehende Zwischenfragen an die Redenden gestellt werden, sofern diese dem zustimmen.
- e) Der Vorstand kann eine Beschränkung der Redezeit verfügen, wenn dies für den Fortgang der Debatte notwendig erscheint. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so ist über die Beschränkung abzustimmen.

#### ■ 7.2.1.2 Rede zur Geschäftsordnung

- a) Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung werden sofort behandelt und sind durch Heben beider Hände anzuzeigen. Sie dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
- b) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: Anträge auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung, Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes, Überweisung an einen Ausschuss, Schluss der Debatte, Schluss der Redeliste, Beschränkung der Redezeit, Fassung der Fragestellung bei Abstimmung, sachliche Richtigstellung bei Abstimmung, sachliche Richtigstellung oder persönliche Bemerkung.
- c) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Anderenfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede über den Antrag abzustimmen.

#### ■ 7.2.1.3 Abstimmungen

- a) Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Entscheidend hierfür ist der Grad der Abweichung von der Vorlage.
- b) Abgestimmt wird durch Aufheben der Delegiertenkarte. Ein Antrag auf geheime, schriftliche und/oder

namentliche Abstimmung muss vor Eintritt in den Abstimmungsgang gestellt sein.

#### ■ 7.2.1.4 Protokoll

Über jede Bundesversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie muss mindestens die Anträge, das Ergebnis der Beratungen und bei Beschlüssen deren Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten sowie die Hauptgesichtspunkte der Diskussion.

#### ■ 7.2.1.5 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand der Bundesversammlung. Wird dieser Entscheidung widersprochen, so entscheidet die Bundesversammlung.

#### ■ 7.2.1.6 Abweichung von der Geschäftsordnung

Im Einzelfall kann von dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Delegierten zustimmt.

### 7.2.2 Bundesrat

#### ■ 7.2.2.1 Vorsitz

- a) Der Bundesratsvorsitz besteht aus bis zu zwei Personen. Wird der Vorsitz von zwei Personen wahrgenommen, soll darauf geachtet werden, dass beide Geschlechter berücksichtigt sind. Der Vorsitz wird jeweils für zwei Jahre auf dem Bundesrat III von den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesrats gewählt.
- b) Der Bundesratsvorsitz lädt zum Bundesrat ein. Er erarbeitet einen Vorschlag zur Tagesordnung, über den zu Beginn der Sitzung abgestimmt wird. Der Bundesratsvorsitz übernimmt die Gesprächsleitung während der Sitzung.
- c) Der Bundesratsvorsitz hat eine Stimme.

#### ■ 7.2.2.2 Sitzungsverlauf

- a) Der Bundesrat tagt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder für einzelne Punkte der Tagesordnung auf Antrag ausgeschlossen werden.
- b) Wird der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen, so kann auf begründeten Antrag die Zulassung von einzelnen Gästen oder Zuhörern beschlossen werden.
- c) Wortmeldungen werden in der Reihenfolge des Einganges berücksichtigt.
- d) Außer der Reihe wird nur Antragstellenden und Berichterstattenden zur sachlichen Erwiderung sowie

Mitgliedern des Bundesrates, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, das Wort erteilt.

- e) Im Verlauf der Debatte können kurze, sich auf den Gegenstand der Beratungen beziehende Zwischenfragen an die Redenden gestellt werden, sofern diese zustimmen.
- f) Gäste haben Rederecht. Auf Antrag kann ihnen dieses Rederecht entzogen werden.
- g) Die Tagesordnungspunkte »Schwerpunktthema« und »Länderaustausch« sind auf jedem regulären Bundesrat Teil der Tagesordnung. Auf begründeten Antrag kann ein Wegfall dieser Tagesordnungspunkte beschlossen werden. Der Beschluss gilt jeweils nur für den laufenden Bundesrat.
- h) Der Bundesratsvorsitz kann eine Beschränkung der Redezeit verfügen, wenn dies für den Fortgang der Debatte notwendig erscheint. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so ist über die Beschränkung abzustimmen.

### ■ 7.2.2.3 Rede zur Geschäftsordnung

- a) Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung werden sofort behandelt und sind durch Heben beider Hände anzuzeigen. Sie dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
- b) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
  - Persönliche Erklärungen;
  - Anträge auf Feststellung der Beschlussfähigkeit;
  - Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung;
  - Nichtbefassung, Vertagung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes;
  - Überweisung an einen Ausschuss;
  - Schluss der Debatte, Schluss der Redeliste;
  - Beschränkung der Redezeit;
  - Sofortige oder geheime Abstimmung;
  - Ausschließung der Öffentlichkeit gemäß 7.2.2.2.a;
  - Formulierung der Fragestellung bei der Abstimmung;
  - Antrag auf Zulassung einer Person gemäß 7.2.2.2.b;
  - Dringlichkeit;
  - Personaldebatte;
  - Wegfall von Tagesordnungspunkten gemäß 7.2.2.2g.
- c) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so gilt der Antrag als angenommen. Andernfalls ist nach Gegenrede über den Antrag abzustimmen.

### ■ 7.2.2.4 Abstimmungen

- a) Der Bundesrat ist beschlussfähig, wenn vom Bundesratsvorsitz fristgerecht drei Wochen vorher eingeladen und der Tagesordnungsvorschlag bekannt gemacht wurde und mehr als die Hälfte der Länder anwesend ist. Ist der Bundesrat nicht beschlussfähig, so ist er nur tagungsberechtigt. In Ausnahmefällen

kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten die Beschlussfähigkeit festgestellt werden.

- b) Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.
- c) Abgestimmt wird durch Aufheben der Hand. Wenn ein Mitglied des Bundesrates den Antrag auf geheime, schriftliche und/oder namentliche Abstimmung stellt, ist so zu verfahren.
- d) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Sind die Stimmenthaltungen größer als die Ja- und Neinstimmen zusammen, so gilt der Antrag als nicht entschieden.
- e) Je ein Mitglied der Länderdelegationen hat das Stimmrecht inne. Im Zweifel hat das Mitglied, welches auf der Teilnehmendenliste an erster Position der Länderdelegation steht, das Stimmrecht.
- f) Bei einer Personaldebatte muss die betreffende Person den Raum verlassen.

### ■ 7.2.2.5 Protokoll

- a) Es wird ein Protokoll angefertigt, das den Inhalt und die Ergebnisse der Sitzung widerspiegelt.
- b) Das Protokoll wird von einer Protokollantin/einem Protokollanten erstellt.
- c) Die Protokollantin/der Protokollant wird auf Vorschlag des Bundesratsvorsitzes für jeweils ein Jahr von den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesrates gewählt.
- d) Wird keine Protokollantin/kein Protokollant gewählt, so wird das Protokoll von den Ländern in alphabetischer Reihenfolge erstellt. Bei Nichtanwesenheit auf einem Bundesrat muss das Land seine Pflicht auf dem folgenden Bundesrat wahrnehmen.

### ■ 7.2.2.6 Tagungshäufigkeit

- a) Der Bundesrat tagt viermal im Jahr. Zusätzlich können bei Bedarf weitere Bundesräte vom Bundesratsvorsitz oder von drei Ländern innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
- b) Direkt vor der Bundesversammlung tagt zu deren Vorbereitung ein Kurzbundesrat.

### ■ 7.2.2.7 Auslegung der Geschäftsordnung

- a) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Bundesratsvorsitz. Wird dieser Entscheidung widersprochen, entscheidet der Bundesrat.

### ■ 7.2.2.8 Abweichung von der Geschäftsordnung

- a) Im Einzelfall kann von dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der

anwesenden Mitglieder des Bundesrates zustimmen. Dies gilt nicht für 7.2.2.4.a und c.

*Durch den Bundesrat beschlossene Fassung vom 27. März 2011*

### 7.2.3 Bundesleitung

Die Bundesleitung versteht sich als eine kleine Gruppe, deren Mitglieder durch ständige Zusammenarbeit aufeinander eingespielt sind und daher weitgehend auf Formalien verzichten können. Die Geschäftsordnung kommt daher mit einem Minimum an Regelungen aus.

- a) Die Sitzungen der Bundesleitung sollen monatlich stattfinden.
- b) Zu den Sitzungen ist rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- c) Die Bundesleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Bundesvorsitzende bzw. ein Bundesvorsitzender und zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind.
- d) Bei Beschlüssen der Bundesleitung ist Einmütigkeit anzustreben. Werden in besonderen Fällen Mehrheitsbeschlüsse notwendig, können die Beschlüsse nicht gegen das gemeinsame Votum der Bundesvorsitzenden gefasst werden. Diese nicht zustande gekommenen Beschlüsse müssen dem Bundesrat vorgelegt werden.
- e) Von den Sitzungen der Bundesleitung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen und den Mitgliedern der Bundesleitung und des Bundesrates zu übersenden.

## 7.3 VCP Beitragsordnung

*gültig ab 1. Januar 2011*

### a) Anmeldung

Gäste, die nach dem Kennen lernen regelmäßig am Gruppenleben einer VCP Gruppe teilnehmen, melden sich mit dem dafür vorgesehenen Formular über das für sie zuständige Landesbüro in der VCP Bundeszentrale als VCP Mitglied an. Mit der Anmeldung (siehe Abschnitt 4. »Mitgliedschaft« der Bundesordnung) ist jedes Mitglied verpflichtet, Beitrag in der von der Bundesversammlung und seiner Landesversammlung jeweils beschlossenen bzw. genehmigten Höhe zu zahlen (VCP Mitgliedsbeitrag).

Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren geben die Erziehungsberechtigten durch Unterschrift ihr Einverständnis zur Mitgliedschaft im VCP und der damit verbundenen Beitragspflicht.

Das Mitglied erhält eine Anmeldebestätigung und einen Mitgliedsausweis, in den die Jahresmarken eingeklebt werden können.

Bei Eintritt während der ersten neun Monate eines Kalenderjahres wird der VCP Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr, bei Eintritt während der letzten drei Monate eines Kalenderjahres erst ab dem Folgejahr berechnet.

### b) Zusammensetzung des VCP Mitgliedsbeitrags

Der Beitrag setzt sich aus einem Bundesbeitrag, einem Länderbeitrag und einem Beitrag für die Arbeit der Regions-/Bezirks-/Gaubene zusammen. Im Beitrag der Regions-/Bezirks-/Gaubene kann ein Anteil für die Orts-/Stammesebene enthalten sein.

Jede Ebene legt den auf sie entfallenden Anteil des VCP Mitgliedsbeitrags nach ihren Erfordernissen fest. Die Landesversammlung des jeweiligen Landes setzt den Landesbeitrag fest und genehmigt den zumindest für zwei auf einander folgende Jahre in gleicher Höhe geltenden Beitrag für die Arbeit der Regions-/Bezirks-/Gaubene.

Der VCP Mitgliedsbeitrag ist neben kirchlichen und öffentlichen Zuschüssen unbedingte Voraussetzung für die Arbeit des Verbandes auf allen Ebenen. Je größer der Anteil der Eigenleistungen der Mitglieder ist, desto geringer ist die mit den Zuschüssen verbundene Abhängigkeit.

### c) Beitragsstufen

Der VCP Mitgliedsbeitrag gliedert sich in folgende Beitragsstufen:

**Stufe I: Kinder- und Jugendbeitrag**

Der Kinder- und Jugendbeitrag gilt für Mitglieder bis einschließlich 20 Jahre sowie auf Antrag beispielsweise für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler und Studierende, Zivil- und Wehrdienstleistende. Anträge sind bis zum 15. Januar über das zuständige Landesbüro zu stellen.

**Stufe II: Erwachsenenbeitrag**

Der Erwachsenenbeitrag gilt für Mitglieder ab 21 Jahre.

**Stufe III: Familienbeitrag**

Bei Mitgliedschaft mehrerer Familienmitglieder kann ein Familienbeitrag beantragt werden. Die Familie muss gleichzeitig auf den Mehrfachbezug der Verbandszeitschriften verzichten.

Für das älteste Familienmitglied wird der volle, für das zweitälteste der halbe Bundesbeitrag der jeweils maßgeblichen Beitragsstufe berechnet. Für alle weiteren Familienmitglieder wird kein Beitrag berechnet, sofern diese sonst in Stufe I oder IV fallen. Die Zahlung erfolgt durch das älteste Familienmitglied.

Anträge müssen bei der Anmeldung oder bis zum 15. Januar des Jahres gestellt werden, in dem sie wirksam werden sollen. Diese Regelung schließt weitere Ermäßigungen aus und gilt bis zum Widerruf bzw. bis ein beitragspflichtiges Mitglied aus dem Verband ausscheidet.

Wird Familienbeitrag beantragt, ermäßigen sich auch Landes-, Regions-/ Bezirks-/ Gaubeiträge entsprechend.

**Stufe IV: ermäßigter Beitrag**

Der Bundesbeitrag kann auf Antrag in glaubhaft gemachten sozialen Notlagen (zum Beispiel Arbeitslosigkeit, Sozialhilfe-Empfang oder Heimunterbringung des Beitragspflichtigen) ermäßigt werden. Anträge sind bis zum 15. Januar über das zuständige Landesbüro, formlos, zu stellen.

VCP Mitglieder, die nicht in der Lage sind, den Beitrag zu zahlen, können in Abstimmung mit dem jeweiligen Land von der Beitragszahlung befreit werden.

Mitglieder, die in der Lage sind, einen höheren Beitrag zu zahlen, sollen ihren VCP Mitgliedsbeitrag selbst einschätzen. In den Zeitschriften des Verbandes werden dazu jährlich Aufforderungen abgedruckt und Formulare beigelegt. Aus den Formularen muss hervorgehen, welcher(n) Ebene(n) der erhöhte Beitrag zugewendet wird. Erfolgt keine Festlegung, fließt der Erhöhungsbeitrag der Bundesebene zu. Eine erteilte Beitragsselfeinschätzung gilt bis zu ihrem Widerruf.

**d) Höhe des Bundesbeitrages**

Der Bundesbeitrag beträgt ab 1. Januar 2011:

Stufe I: Kinder- und Jugendbeitrag: 45,00 Euro jährlich

Stufe II: Erwachsenenbeitrag: 65,00 Euro jährlich

Stufe III: Familienbeitrag:

- zwei Erwachsene: 97,50 Euro jährlich;
- ein Erwachsener und ein Kind/Jugendlicher: 87,50 Euro jährlich;
- zwei Kinder/Jugendliche: 67,50 Euro jährlich.

Stufe IV: ermäßigter Beitrag: 12,00 Euro jährlich

**e) Beitragszahlung**

Aus Vereinfachungsgründen wird der Bundes-, Landes- und Regions-/Bezirks-/Gaubeitrag zusammen erhoben. Die Zahlung des VCP Mitgliedsbeitrags erfolgt einmal jährlich durch Bankeinzugsverfahren.

Zahlt ein Mitglied den Verbandsbeitrag trotz der Verpflichtung zur Teilnahme am Beitragseinzugsverfahren erst nach Übersendung einer Rechnung, hat es dem VCP die hierdurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Die Höhe des Kostensatzes, der mit der Beitragsrechnung geltend gemacht wird, legt der Vorstand des VCP e.V. jeweils vor Beginn eines Kalenderjahres fest und macht dies in der Verbandszeitschrift rechtzeitig bekannt.

Wird der Einzug von dem Geldinstitut aus Gründen verweigert, die dem Mitglied zuzurechnen sind (beispielsweise: Widerruf der Einzugsermächtigung, Angabe einer falschen Kontonummer, erloschenes Konto), hat das Mitglied die dem VCP daraus entstehenden Kosten zu tragen.

Wird ein Landes-/Regions-/Bezirks-/Gaubeitrag erhoben, informiert das zuständige Land die betroffenen Mitglieder des Landes/der Region/des Bezirks/Gaues über Veränderungen in der Beitragshöhe. Nach erfolgtem Beitragseinzug rechnet die Bundeszentrale den Beitrag, aufgeschlüsselt nach Anteilen, mit den Ländern ab.

Mitglieder, die den von ihrem Konto abgebuchten Beitrag zurückrufen, erhalten im Laufe des jeweiligen Jahres ein Schreiben mit der Aufforderung zur Zahlung unter Angabe des Grundes der Rücklastschrift und falls sie daraufhin keine Zahlung leisten für das kommende Jahr letztmalig eine Beitragsrechnung. Falls daraufhin bis zum 31.12. desselben Jahres der Rückstand nicht ausgeglichen wird, erfolgt eine Aufhebung der Mitgliedschaft. Die Forderung des noch ausstehenden VCP Mitgliedsbeitrags bleibt bestehen.

Die Mitglieder werden jährlich auf die Beitragsordnung hingewiesen.

In begründeten Einzelfällen kann die Bundesleitung von der Beitragsordnung in den Punkten c) und e) abweichen.

### f) Zeitschriften

Jedes Mitglied erhält kostenlos die Verbandszeitschrift. Mitglieder, die den Familienbeitrag geltend machen, erhalten eine Verbandszeitschrift je Familie.

### g) Änderungen

Änderung von Namen, Anschrift, Bankverbindung sowie Änderung der Landes-, Bezirks-/ Regions-/Gau- oder Gruppen-/Stammeszugehörigkeit sind der Bundeszentrale mitzuteilen. Für die Mitteilung solcher Änderungen stehen Vordrucke zur Verfügung. Es genügt aber auch eine formlose schriftliche Mitteilung.

### h) Austritt

Der Austritt ist der VCP Bundeszentrale über das zuständige Landesbüro schriftlich mitzuteilen. Dieses muss persönlich durch das Mitglied bzw. die/den Erziehungsberechtigte(n) geschehen.

Die Mitgliedschaft endet zum gewünschten Termin, sonst zum Ende des Kalenderjahres. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres nach Austrittstermin bzw. nach Eingang der Abmeldung in der VCP Bundeszentrale.

Der Austritt wird von der VCP Bundeszentrale bestätigt.



# 8 Anlagen

## 8.1 Stufenkonzeption »Pfadfinden macht Spaß«

**Anmerkung:** Die 36. VCP Bundesversammlung hat im Jahr 2008 die Stufenkonzeption »Pfadfinden macht Spaß« als Punkt 8.1 in den Anhang der Bundesordnung aufgenommen. Sie gilt in der von der 37. Bundesversammlung im Jahr 2009 geänderten Fassung.

Die Stufenkonzeption ist nicht an dieser Stelle abgedruckt, sondern als gesonderte Publikation herausgegeben worden.

Sie kann über die VCP Bundeszentrale, Wichernweg 3, 34121 Kassel kostenlos bezogen werden.

## 8.2 Richtlinien »Führen«

Die Arbeit des VCP geschieht auf der Grundlage von »Aufgabe und Ziel« und den Arbeitsordnungen. Sie orientiert sich an den Bedürfnissen und Interessen der Kinder und Jugendlichen.

Diese Arbeit bedarf verantwortungsbewusster Leitungskräfte, die sich mit den Zielen des Verbandes identifizieren, seine Ordnungen als Grundlage der Arbeit ansehen und befähigt sind, die emanzipatorische Zielsetzung in der Praxis wirksam werden zu lassen.

Führung im VCP geschieht im ständigen Dialog von Leitung und Mitgliedern. Sie geschieht nach den Merkmalen eines demokratischen Führungsstiles. Aufgrund der Ausbildung, der Fähigkeiten, der Erfahrungen und des Alters ist die Leitung mit Autorität ausgestattet. Diese Autorität muss diskutierbar und kontrollierbar sein und darf nicht in ein autoritäres oder »laissez-faire«-Verhalten abgleiten, das die Entfaltung des Einzelnen ungerechtfertigt einschränkt und Verhaltensweisen zur Folge hat, die der Zielsetzung des VCP widersprechen.

Wesentliche Merkmale des demokratischen Leitungsverhaltens sind:

- partnerschaftlicher Umgang;
- Ermöglichung angstarmen Verhaltens;
- Zutrauen in die Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten Anderer;
- Erschließung von Erlebnisbereichen für die Gruppe;
- Ermöglichung der Umsetzung von »Aufgabe und Ziel« in die Praxis.

### Gruppenleitungen

Aufgabe der Leitungskräfte in allen Altersstufen ist es:

- Ziele und Inhalte der Arbeit aufzuzeigen und mit den Gruppenmitgliedern zu diskutieren;

- altersgemäße Reflexion christlicher Inhalte anzuregen und durch ständige Auseinandersetzung mit dem Evangelium Christi Lebenshaltung einzuüben;
- gesellschaftliche Zusammenhänge aufzuzeigen und zu reflektieren;
- Anregungen zu geben und neue Erfahrungen zu ermöglichen;
- Gruppenprozesse bewusst zu machen;
- emotionale Abläufe zu klären;
- anzuregen, dass eigene Fähigkeiten entdeckt, weiterentwickelt und die Mitglieder sicherer und selbstständiger werden;
- den einzelnen Mitgliedern einen größtmöglichen Freiraum zur Selbstentfaltung zu geben;
- selbstständige Entscheidungen zu fördern und Entscheidungshilfen mit den Mitgliedern zu entwickeln;
- die Gruppe nach außen zu vertreten.

Hinzu kommen für die Leitung spezielle Aufgaben, die sich aus den regionalen, sozialen und altersspezifischen Voraussetzungen der Mitglieder der Gruppen ableiten.

### Kinderstufe

In der Kinderstufe erfolgt die Hinführung der Kinder zum Leben in einer demokratisch geführten Gruppe. Durch die Beteiligung Aller an den Aufgaben der Gruppe wird ein zu starkes Vorgeben von Entscheidungen durch die Leitung verhindert.

Lernprozesse können durch den Erfahrungsvorsprung der Leitung nicht ersetzt, sondern müssen von der Gruppe selbst vollzogen werden. Dies kann unter Umständen zu Konflikten mit der Erziehung in Elternhaus und Schule führen. Solche Konflikte sind notwendige Bestandteile des sozialen Lernens. In ihnen kommt der Leitung die Aufgabe zu, darauf zu achten, dass die Kinder durch die Konflikte nicht überfordert werden, sondern sie verarbeiten können. Zusätzliche Aufgabe der Leitung in der Kinderstufe muss sein:

- den Gruppen einen breiten Erlebnisbereich zu ermöglichen;
- die Notwendigkeit von gemeinsamen Entscheidungen und gemeinsamem Handeln zu verdeutlichen;
- den Gruppenmitgliedern Einsicht in den Sinn, die Chancen und die Möglichkeiten einer Gruppe zu vermitteln;
- die Freude am Spiel in der Arbeit zu berücksichtigen.

### Pfadfinderinnen- und Pfadfinderstufe

In der Pfadfinderinnen- und Pfadfinderstufe soll der Prozess der Demokratisierung fortgesetzt und vertieft werden. Ziel ist die aktive und bewusste Mitarbeit der Einzelnen und die Mitbestimmung aller im Gruppenleben. Dieser Prozess vollzieht sich über den gesamten Zeitraum der Stufe und verlangt von der Leitung ein großes Maß an Einfühlungsvermögen, um dem vielfach unsicheren und suchenden Verhalten dieser Altersstufe

gerecht zu werden. Zusätzliche Aufgabe der Leitung in dieser Stufe muss sein:

- die Gruppenmitglieder in ihrer persönlichen Entwicklung zu unterstützen;
- auf Ziele und Inhalte der Arbeit näher einzugehen und zur Auseinandersetzung mit ihnen anzuregen;
- Hilfestellung zur Lösung von Problemen und zur Verarbeitung von Konfliktsituationen zu geben;
- zu Entscheidungen zu führen, deren Bedingungen, deren zu Grunde liegende Interessen und deren Folgen bedacht werden.

### Ranger-/Rover-Stufe

In der Ranger-/Rover-Stufe ist jedes Mitglied für die Arbeit der Gruppe verantwortlich. Formen und Inhalte der Zusammenarbeit in der Ranger-/Roverrunde werden durch die Gruppe selbst bestimmt. Die Leitung – soweit vorhanden – nimmt nur noch eine Beratungsfunktion ein.

Die Aufgaben der Beratenden ergeben sich aus den allgemeinen Aufgaben der Leitungskräfte, soweit sie nicht von Mitgliedern der Runde selbst übernommen werden können (Außenvertretung, rechtliche Verantwortung).

### Leitung der Ebenen des Verbandes

Auf der Orts-/Stammes-, Regions-/Bezirks-/Gau-, Landes- und Bundesebene werden die Leitungsaufgaben im Team wahrgenommen. Diese Form der Leitung soll das Entstehen hierarchischer Strukturen verhindern und eine Arbeitsteilung ermöglichen, bei der die fachliche und personale Fähigkeit der Teammitglieder zur Erreichung gemeinsamer Ziele eingesetzt wird.

Dabei können Qualifikationen erworben werden, die für die Weiterentwicklung der Einzelnen und die Arbeit des VCP notwendig sind.

Jedes Teammitglied ist für die Arbeit des Teams verantwortlich und hat dessen Entscheidungen mitzutragen und mitzuvertreten. Aus der Wahrnehmung der rechtlichen Vertretung leiten sich keine Sonderrechte innerhalb des Teams ab.

Die Verwirklichung einer bedürfnisorientierten und zielgerichteten Arbeit im VCP, wie sie in »Aufgabe und Ziel« angestrebt wird, erfordert die Ausbildung und Weiterentwicklung von Einstellungen, Haltungen, Fertigkeiten und Kenntnissen. Dazu ist erforderlich, dass alle im VCP leitend Tätigen Angebote zur Aus- und Weiterbildung inner- und außerhalb des Verbandes wahrnehmen.

*Die Bundesversammlung vom 30. Oktober bis zum 01. November 1976 hat zu obigen Richtlinien beschlossen:*

*»In der Bundesordnung wird kein Passus »Führung« verankert. Inhaltlich ist für den Verband das Westfalen-Papier bindend, Schulungsarbeit hat sich daran zu orientieren.«*

*Die Bundesversammlung vom 17. bis 19. Juni 1977 hat der Aufnahme dieses Papiers als Anlage zur Bundesordnung zugestimmt.*

## 8.3 Zur Interpretation von 4.1 der Bundesordnung

### (Vertretung eines Mitgliedes)

Im Abschnitt 4.1 der Bundesordnung werden für die Vertretung eines Mitgliedes zwei Kriterien genannt:

1. sein Wohnsitz;
2. seine Mitarbeit.

Dieser Abschnitt ist wie folgt zu interpretieren:

»Grundsätzlich wird ein Mitglied von der Gliederung vertreten, in deren Bereich sich sein Wohnsitz befindet«. Das Kriterium der Mitarbeit soll nur in Fällen herangezogen werden, in denen der Wohnsitz eines Mitgliedes im Bereich einer anderen Gliederung liegt als der Gemeinde, an der seine Gruppenarbeit stattfindet (d. h. in der die Gruppe ihren Gruppenraum hat, von der sie Zuschüsse erhält).

## 8.4 Trachtordnung des VCP

### 1. Vorwort

Die Tracht ist ein äußeres Zeichen der Gemeinschaft einer Gruppe und damit des gesamten Verbandes. Sie stellt über alle Grenzen hinweg ein Symbol für die weltweite Verbundenheit der Pfadfinderinnen und Pfadfinder dar. Für die Einzelnen ermöglicht sie auch äußerlich eine Identifizierung mit der Gruppe und dem Verband. Sie ist darüber hinaus eine praktische Kleidung für Pfadfinderinnen und Pfadfinder und soll einfach und preiswert sein. Außer den in der Trachtordnung genannten Zeichen und Kleidungsstücken gehört nichts weiter zur Tracht des VCP. Über das Tragen der Tracht entscheidet jede Gruppe selbst. Diese Entscheidung sollte nach einer inhaltlichen Auseinandersetzung über das Für und Wider des Trachttragens getroffen werden. Die Trachtordnung will eine Hilfe und keine Reglementierung sein. Die formale Ordnung darf niemals wichtiger sein als individueller Spielraum, Kreativität und Inhalte der Pfadfinderinnen- und Pfadfinderbewegung.

### 2. Beschreibung der VCP Tracht und mögliche Erweiterungen

#### ■ 2.1

Die Tracht des VCP besteht aus Bluse oder Hemd, Halstuch mit Halstuchring und VCP Webzeichen.

1. VCP Bluse/VCP Hemd: hellgrau, mit zwei Brusttaschen;
2. Halstuch: blau mit orangerotem Rand für die Kinderstufe, blau mit hellgrünem Rand für Jungpfadfinderinnen und Jungpfadfinder, blau mit dunkelgrünem Rand für Pfadfinderinnen und Pfadfinder, blau mit bordeauxrotem Rand für Ranger und Rover, blau mit lila Rand für alle übrigen Mitglieder;
3. Halstuchring: nach Entscheidung der örtlichen Gruppen;
4. VCP Webzeichen: weißes, gesticktes VCP Zeichen auf blauem Grund, auf der Mitte der linken Brusttasche.

#### ■ 2.2

Darüber hinaus werden folgende weitere Kleidungsstücke und Zeichen empfohlen, jedoch nur so, wie sie beschrieben sind. Andere als die unten genannten Zeichen sollen auf dem VCP Hemd/der VCP Bluse nicht getragen werden.

5. Deutschlandband: mitten über die Patte der linken Brusttasche;

6. Webzeichen des Pfadfinderinnen-Weltverbands (WAGGGS) und Webzeichen der Pfadfinder-Weltorganisation (WOSM), alternativ Kombinationszeichen beider Organisationen auf dem linken Ärmel, Oberkante etwa acht Zentimeter unter der Ärmelkante;
7. Abzeichen, der Stammes-, Orts-, Bezirks-, Gau-, Regions- oder Landeszugehörigkeit beziehungsweise Zugehörigkeit zu anderen Untergliederungen und Strukturen im Verband: auf dem rechten Ärmel, ab Oberkante etwa acht Zentimeter unter der Ärmelkante.
8. Lager-, Aktivitäten- Jubiläumsabzeichen: Webzeichen und ähnliches auf der Mitte der rechten Brusttasche. Auf Beschluss von Bundesleitung, Bundesrat, der betreffenden Landesleitung oder entsprechender Gremien der Bezirke/Gaue/Regionen/Orte/Stämme können zu bestimmten Anlässen (s. o.) Webzeichen gemäß obiger Festlegung getragen werden.
9. Für internationale Bundesmaßnahmen legt die Bundesleitung Anzahl, Art und Position der Zeichen oder ähnliches für die Maßnahme fest. Die laufenden Nummern 7 und 8 der obigen Regelungen können durch die Beschlüsse der Bundesleitung für die jeweilige Maßnahme außer Kraft gesetzt werden.
10. Das Halstuch der Ringverbände anstelle des jeweiligen VCP-Halstuchs (s. 2.1) bei gemeinsamen Veranstaltungen der Verbände sowohl auf regionaler, überregionaler, nationaler und internationaler Ebene.
11. Woodbadge: das Woodbadge, das Gilwellhalstuch und der Gilwellhalstuchring, auch zum jeweiligen VCP-Halstuch (außer Gilwellhalstuch);
12. Pfadfinderinnen- und Pfadfinderkreuz: als Anstecknadel auf der linken Brusttasche, zwischen VCP-Zeichen und Taschenpatte für Kreuzpfadfinderinnen und Kreuzpfadfinder;
13. VCP-Pullover: mit VCP-Zeichen;
14. VCP-T-Shirt: mit VCP-Zeichen;
15. Jungenschaftsjacke: nach Entscheidung der örtlichen Gruppen.

## 8.5 Positionspapier »Ökologische Verantwortlichkeit in der Arbeit des VCP«

### 1. Notwendigkeit einer ökologischen Verantwortlichkeit im VCP

Als Christinnen und Christen sind wir aufgerufen, Gottes Schöpfung zu bewahren und uns als Teil der Schöpfung zu begreifen. »Gerechtigkeit, Einsatz für Frieden und Bewahrung der Schöpfung« sind heute die wichtigsten Aufgaben der Menschheit. Wir stellen uns ihnen, um so unseren Beitrag zur Lösung der Probleme der Zukunft zu leisten. Wir wollen lernen, Natur und Umwelt nicht auszubeuten und zu zerstören, sondern zu schützen. Dies fordert von uns neue Einstellungen zur Schöpfung, zu uns selbst und zu unseren Mitmenschen. Da die Zerstörung der Umwelt und Natur fortschreitet und die Zeit drängt, müssen die drei Forderungen – Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung – im VCP zur pfadfinderischen Verbindlichkeit werden. Um dabei nicht in blindes Handeln zu verfallen, steht vor dem »learning by doing« stets das Nachdenken unter der ökologischen Vorgabe: Global denken – lokal handeln.

### 2. Grundsätzliche Überlegungen

Unter dem Begriff »ÖKOLOGISCHE VERANTWORTLICHKEIT« versucht der VCP die Bewahrung der Schöpfung und die damit verbundene ökologische Notwendigkeit in allen Lebens-, Arbeits- und Denkbereichen eines Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverbandes in der Bundesrepublik Deutschland zu verwirklichen.

Die Entwicklungs-, Friedens- und Öko-Pädagogik sind inhaltlich und methodisch eng miteinander verknüpft. Jedes Projekt der entwicklungsbezogenen Zusammenarbeit mit wirtschaftlich abhängigen Ländern stößt auf ökologische Probleme. Weltweiter Frieden ist ohne Frieden im eigenen Land, ohne intensives Bemühen um Gerechtigkeit und ohne Frieden mit der Natur nicht möglich.

#### ■ a) Neugier, Empfindsamkeit und Verantwortlichkeit

Die Neugier der Kinderstufe, die Abenteuerlust der Pfadfinderinnen- und Pfadfinderstufe oder die Verantwortlichkeit mit zunehmendem Alter sind nur eine Andeutung dessen, welche Möglichkeiten sich im gefühlbetonten oder wahrnehmenden Bereich bieten:

- spielerisch Neugier wecken; Erlebnisse in der Natur fördern die Liebe zur Schöpfung Gottes;
- das Erlebte und Gefühlte durch musisch-kreative Aktivitäten darstellen;

- berichten, nachdenken und hinterfragen;
- Erlebnisse, Ängste, Wünsche und Hoffnungen in Meditationen, Andachten und Gottesdienste einbringen.

### ■ b) Kenntnisse und Informationen

Altersgerecht durch Tun zu lernen und sich außerhalb des VCP Informationen und Kenntnisse zu besorgen, sind Möglichkeiten, die eigenen Kenntnisse zu erweitern. Dies ist ebenso für alle Ebenen des VCP (Bezirk/Region/Gau, Land, Bundesebene) notwendig:

- Bestandaufnahme der Natur und Umwelt bei eigenen Häusern und Zeltplätzen;
- Umwelterheblichkeits- und Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) VCP eigener Objekte;
- Info-Netz aufbauen (Spezialistinnen und Spezialisten oder Gruppen mit besonderen ökologischen Erfahrungen).

Für die Gruppen ist es wichtig, dass Informationen und Kenntnisse in die praktische Pädagogik aller Altersstufen einfließen, damit in der Gruppenarbeit verbindlich danach gehandelt wird.

Zur Unterstützung müssen Schulungen für Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter sowie Schulungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter durchgeführt werden. Projektarbeit in der Ranger/Rover-Stufe hilft, Zusammenhänge und Abhängigkeiten zu erkennen. Bei der Erarbeitung und dem Einüben von Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnissen sind vor allem die handwerklichen und musisch-kreativen Bereiche wichtig.

### ■ c) Verhaltensänderungen hervorrufen

Pfadfinderische Grundprinzipien, wie z. B. verbindliche Gruppenregeln, das Versprechen der Pfadfinderinnen und Pfadfinder und die »Gute Tat«, zielen auf verbindliche Verhaltensänderungen der Einzelnen und der Gruppe.

Weitere Anregungen im Hinblick auf ökologische Verhaltensweisen sind:

- bewusster leben und auf bestimmte Dinge verzichten;
- besondere Anreize für Bahnreisen, Reisen zu Fuß und mit dem Rad bieten;
- bei Tagungen ökologische Notwendigkeiten gegenüber pädagogischen, organisatorischen und anderen bewusst abwägen;
- nur ökologisch verantwortliche Begegnungen finanziell fördern;
- Öko-Checkliste für Fahrt, Lager, Freizeit und Ähnliches verbindlich vorgeben und durch eigene Anforderungen der Gruppe und Empfehlungen ergänzen;

- ökologische Gruppenaufgaben entwickeln, um gemeinsam Verhaltensweisen zu ändern;
- sich in Partei, Kirche, Gewerkschaft, in Schule und am Arbeitsplatz für die Umwelt einsetzen;
- einen Öko-Beruf ergreifen oder sich in seinem Beruf ökologisch sinnvoll verhalten.

Bei der Verwirklichung dieser Verhaltensänderungen sollen finanzielle Überlegungen eine zweitrangige Rolle spielen.

*Als Anhang zur Bundesordnung beschlossen von der Bundesversammlung 1991.*

## 8.6 Zum politischen Lernen und Handeln im VCP

### I. Grundsätze

Der VCP ist sich bewusst, dass sein Verständnis von Jugendarbeit den Auftrag zu politischem Lernen im Verband und politischem Handeln sowohl des einzelnen seiner Mitglieder wie auch seiner Gremien beinhaltet. Der hinter diesem Auftrag stehende Anspruch an die Arbeit des VCP ergibt sich aus »Aufgabe und Ziel«, der Willenserklärung unseres Verbandes. Darin heißt es:

»... »Aufgabe und Ziel« dient:

- der Herausforderung an Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur ständigen Reflexion der eigenen Bedürfnisse und Interessen sowie der sozialen und politischen Situation;
- als Anstoß zum gesellschaftlichen Handeln ...«

Zum Verständnis unseres Auftrages zu politischem Lernen und Handeln ist ein Blick auf drei wesentliche Wurzeln unserer Jugendverbandsarbeit hilfreich:

#### ■ 1. Evangelische Orientierung

Für unsere Arbeit als Jugendverband schöpfen wir Kraft aus dem Evangelium von Jesus Christus. Hierzu heißt es in »Aufgabe und Ziel«:

»... Das Evangelium von Jesus Christus ist Orientierungshilfe für die Einzelnen und die Arbeit im Verband. Ständige Auseinandersetzung mit der christlichen Botschaft hilft, die Praxis des Verbandes stets neu zu befragen. Das ermöglicht die Hinwendung zu den Nächsten und die Überwindung von ungerechtfertigten Abhängigkeiten, Schuldgefühlen, Gruppenzwang und Angst ...«

Diese Sichtweise fordert uns heraus, in unseren Gruppen, Gremien und in der Gesellschaft politisch zu handeln und dabei zu lernen, denn Jesus hat sich mit seiner befreienden Botschaft und seinem befreienden Handeln an den ganzen Menschen in allen seinen Lebensvollzügen gewandt.

Der Glaube, der sich auf Jesus beruft, muss sich daher von Fragen betreffen lassen, die sich aus der gesellschaftlichen Situation ergeben, in die die Einzelnen wie der Verband hineingestellt sind. Das Handeln, das aus dem Glauben an Jesus als Christus erwächst, richtet sich dementsprechend auch auf das Feld politischer Vorgänge und Entscheidungen. Insofern gehören christlicher Glaube und politisches Handeln zusammen.

#### ■ 2. Pfadfinderische Arbeit

Im Unterschied zu anderen evangelischen Jugendverbänden steht der VCP in der Tradition der pfadfinderischen Jugendarbeit und wendet dementsprechende Methoden an. »Aufgabe und Ziel« stellt dazu fest:

... Zu den Merkmalen pfadfinderischer Arbeit gehören die kleine Gruppe, die Führung im Dialog und die Mitverantwortung der Einzelnen. Spiel und Geselligkeit, Fahrt und Lager, altersgemäße Aufarbeitung gesellschaftlicher Probleme in Diskussion und Aktion dienen im Besonderen dazu, Liebesfähigkeit und Selbstständigkeit, Phantasie, Verantwortung und Urteilsfähigkeit zu entwickeln.

Pfadfinderische Praxis ist unser Weg in unserer Jugendarbeit. Aus ihr ergibt sich ein weiterer Auftrag zu politischem Lernen und Handeln, denn Pfadfinderinnen- und Pfadfinderarbeit hat den jungen Heranwachsenden als immer eigenständiger und verantwortungsbewusster werdenden Menschen vor Augen. Für die Erreichung dieses Zieles kann die pfadfinderische Methode, das »Lernen durch Tun«, als besonders geeignet angesehen werden. Dementsprechend schließt politisches Lernen immer auch die Aufforderung zu politischem Handeln ein.

■ 3. Gemeinschaftliches Wirken in der Gesellschaft

Bewusst haben christliche Pfadfinderinnen und Pfadfinder sich für ihre Arbeit die Form eines Bundes bzw. eines Verbandes gegeben. Die Gemeinschaft und die Wirkung der Gemeinschaft ist uns wichtig. Dass dies von Bedeutung ist, stellt auch »Aufgabe und Ziel« fest:

#### ■ 3. Gemeinschaftliches Wirken in der Gesellschaft

»Im Blick auf die gesellschaftliche Situation sieht der Verband seine Aufgaben darin, durch Förderung von Demokratisierung und Mitbestimmung einen Beitrag zu leisten zur Veränderung der Lebensbedingungen aller mit dem Ziel sozialer Gerechtigkeit. Er will helfen, Kindern und Jugendlichen soziale und politische Zusammenhänge bewusst zu machen, und sie dazu anregen und befähigen, ihre Interessen in Solidarität mit anderen zu vertreten.«

Die Gemeinschaft im Verband gibt uns Rückhalt in unserem politischen Engagement und verpflichtet uns zugleich, in den genannten Aufgabenbereichen die Interessen von Jugendlichen wahrzunehmen. Angesichts der Verschiedenheit der Interessen ist unsere Erwartung an die Gemeinschaft im Verband, dass sie die offene, innerverbandliche Diskussion von gegensätzlichen Standpunkten nicht als Ausdruck von zu wenig Gemeinschaft einschätzt, sondern diese Form der Auseinandersetzung bejaht, weil sie als belebendes und weiterführendes Element zur Klärung von Standpunkten dient und deshalb als eine wesentliche Voraussetzung für eine gemeinsame Willensbildung anzusehen ist.

■ II. Abgrenzung von Parteipolitik

Politisches Lernen und politisches Handeln können nicht von Vornherein und prinzipiell – abstrakt auf einzelne

Politisches Lernen und politisches Handeln können nicht von Vornherein und prinzipiell – abstrakt auf einzelne

Lebensbereiche beschränkt werden. Vielmehr sind die in »Aufgabe und Ziel« genannten Ziel- und Wertvorstellungen eine ständige Aufgabe und Anfrage an die Praxis des Verbandes. Ebenso sind politische Entwicklungen einem stetigen Wandel unterworfen. Entsprechend gilt es in einem kritischen Reflexionsprozess immer wieder neu hinsichtlich der Gegenwart zu entscheiden, welche Aufgaben derzeit als erledigt oder nicht dringend, und welche Aufgaben derzeit als vorrangig aufzunehmen sind. Dazu soll eindeutig und einseitig Stellung genommen werden, wenn die als zentral wichtig vereinbarten Ziel- und Wertvorstellungen auf dem Spiel stehen.

Trotz dieses prinzipiell offenen Themen- und Aufgabenkataloges ist folgende Abgrenzung zu parteipolitischem Handeln notwendig:

- Die Erfahrung zeigt, dass Parteipolitik in der Regel darauf hinausläuft, allgemeine Interessen oder Probleme auf die jeweilige Interessenlage von einzelnen Parteien zuzuspitzen. Interessen von Parteien auch im Verband durchzusetzen, kann aber nicht Aufgabe von politischem Lernen und Handeln im VCP sein.
- Andererseits kann ein bestimmtes Problem der Auseinandersetzung innerhalb des VCP nicht dadurch entzogen sein, dass auch politische Parteien sich mit diesem Problem schon auseinander gesetzt haben oder dieses tun.
- Umgekehrt können sich natürlich auf Grund der Interessenlage des VCP auch Berührungspunkte zu Einzelzielen von politischen Parteien ergeben. Eine begrenzte Zusammenarbeit mit Parteien, um der Erreichung des gemeinsamen Zieles willen, ist deshalb als eine Möglichkeit politischen Handelns dann angezeigt, wenn die prinzipielle Unabhängigkeit des VCP gewahrt bleibt.
- Die Gefahr, dass auf Grund von Vorurteilen oder zwecks Diffamierung aus solcher Zusammenarbeit eine grundsätzliche parteipolitische Bindung des VCP konstruiert wird, muss ernst genommen werden. So sollte sorgfältig abgewogen werden, ob der VCP auf eine Verstärkung aus der Parteienlandschaft angewiesen ist oder nicht, um sein jeweiliges Ziel zu erreichen.

### III. Politisches Lernen und Handeln in den verschiedenen Ebenen des Verbandes

#### ■ 1. Politisches Lernen und Handeln in der Gruppe

- a) Kinder und Jugendliche werden in der Regel im VCP Mitglied, weil sie hier z. B. Freundinnen und Freunde finden, Abenteuer erleben oder sich selbst innerhalb einer Gruppe sowie auch das Geborgensein darin erfahren wollen. Sie suchen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner für Fragen ihres Glaubens und Lebens in unserem durch die Orientierung am Evangelium von Jesus Christus geprägten Verband.

Gemeinsame Arbeit an politischen Fragestellungen geschieht in der Gruppe mit dem Ziel, Kindern und Jugendlichen zu helfen, ihre eigene Urteils- und Handlungsfähigkeit zu entwickeln.

Dieser pädagogische Anspruch kann allerdings nur eingelöst werden,

- wenn bei der Beschäftigung und Auseinandersetzung mit politischen Lerninhalten und Handlungsmöglichkeiten
    - die Situation der Gruppe;
    - die Situation der Einzelnen;
    - die Situation des Gruppenumfeldes berücksichtigt werden;
  - wenn sich die Gruppe um ein notwendiges Mindestmaß an Sachkenntnis zur Problemlage bemüht hat;
  - wenn für die Gruppe ein deutlicher Erfahrungsbezug zur Problemlage gegeben ist;
  - wenn bei der Auseinandersetzung mit einem bestimmten politischen Problem darauf geachtet wird, dass damit nicht ggf. Ziele oder Entwicklungen unterstützt werden, die in »Aufgabe und Ziel« formulierten Absichten zuwiderlaufen;
  - wenn die Auseinandersetzung in einer Art und Weise geführt wird, dass eine offene Diskussion von Für und Wider erfolgte sowie dass auch nach der Auseinandersetzung von der Mehrheit abweichende Meinungen innerhalb der Gruppe mitgetragen werden.
- b) Durch die Einbeziehung politischen Lernens und Handelns in den Gruppenalltag soll die Urteils- und Handlungsfähigkeit so gefördert werden, dass das einzelne Gruppenmitglied zunehmend in die Lage versetzt wird, eigenständige Verantwortung innerhalb und außerhalb der Gruppe wahrzunehmen.

#### ■ 2. Politisches Lernen und Handeln in den Gremien des Verbandes

- a) Entsprechend einer gewachsenen Eigenständigkeit seiner Mitglieder ist der VCP bereit, innerhalb seiner durch demokratische Verfahren legitimierten Gremien stellvertretend politische Verantwortung wahrzunehmen:
- wo es um Dinge geht, die für den Verband wie für das gegenwärtige oder zukünftige Leben seiner ihm anvertrauten Jugendlichen wesentlich sind. Hier kommen vor allem die Bereiche Jugend-, Familien- und Bildungspolitik in Betracht
  - wo es um Dinge geht, die einen stark ausgeprägten ethischen Aspekt haben. Hier ist etwa an die Umwelt- und Friedensfrage zu denken
  - wo es um Protest gegen offenkundiges Unrecht geht.
- Der VCP sieht darin einen wesentlichen Beitrag zur »Führung«, wie sie im Verband durch verschiedene, qualifizierte Personen und Gremien wahrgenommen werden muss. Dieses bedeutet, dass sich die Führung des Verbandes auf ihrer jeweiligen Ebene voraus-

schauend mit gesellschaftlichen Entwicklungen befasst, kritisch nach Ursachen und Hintergründen fragt sowie ggf. stellvertretend für Einzelne spricht, wenn sie geringe Aussicht haben, gehört zu werden.

- b) Da politisches Handeln von Gremien des VCP im Verband häufig Kontroversen auslöst, ist darauf zu achten, dass die angestrebte Handlungsweise angemessen und sachgerecht ist. Insbesondere sollen Gremien sich vor jedem stellvertretenden Handeln fragen, ob
- die Handlungsebene der Ebene der Verantwortung des jeweiligen Gremiums entspricht
  - eine wirkliche Betroffenheit des Verbandes bzw. seiner Mitglieder durch das angesprochene Problem besteht
  - durch Information und Diskussion auch auf verschiedenen Verbandsebenen genügend an Vorbereitung geschehen ist.
- c) Dazu kommt insbesondere, dass in kontroversen Auseinandersetzungen ein Höchstmaß an Einmütigkeit angestrebt werden soll, ohne dass durch eine etwaige Forderung nach allseitiger Ausgewogenheit die Wahrnehmung von politischer Verantwortung zur Farce gemacht würde. Eine Minderheit, die das Engagement der Mehrheit zu verhindern versucht, stellt die Möglichkeit in Frage, über politische Meinungsunterschiede hinweg christlich und pfadfinderisch zusammenzuarbeiten.
- d) Für die Erarbeitung von Stellungnahmen zu politischen Fragestellungen gilt der Grundsatz »Qualität vor Quantität«, d. h. es sollte darauf geachtet werden, dass die Möglichkeit ausreichender Vor- und Nacharbeit – am besten in den Gruppen und dort auf genügend breiter Basis – besteht.

#### IV. Schlussbemerkung

Die zukünftigen Lebensbedingungen werden zu einem wesentlichen Teil durch die politischen Entscheidungen der Gegenwart vorausbestimmt. Wir bejahen deshalb unsere Verantwortung, solchen Entscheidungen Aufmerksamkeit zu widmen und auf sie Einfluss zu nehmen. Dieses geschieht in der Absicht, in Entsprechung zum Leitziel »Pfadfinderinnen und Pfadfinder für den Frieden« auf allen Ebenen des Verbandes und darüber hinaus tätig zu werden.

## 8.7 Bundeslied »Allzeit Bereit«

T: Hermann Mettel

M: Jakob Heinrich Lützel

1. All - zeit be-reit! Den kur - zen Spruch als Lo-sung ich er - kor, ihn  
 schreib ich in mein Le - bens-buch, ihn halt ich stets mir vor. Das  
 gibt dem Le - ben Zweck und Ziel, gibt Mut und Hei - ter - keit, zu  
 heil - gem Ernst, zu fro - hem Spiel all - zeit, all - zeit be - reit!

2. Allzeit bereit, dem zu entfliehn, was mir das Herz befleckt.  
 Nichts Schlechtes soll mich abwärts ziehn, hoch ist mein Ziel gesteckt.  
 Gott zum lebendigen Eigentum sei Leib und Seel geweiht.  
 Zu seines Namens Ehr und Ruhm allzeit, allzeit bereit!

3. Allzeit bereit! Wahr sei der Mund, unwandelbar die Treu,  
 rein sei das Herz, fest sei der Bund, der Wandel ohne Scheu.  
 O hilf mir, Gott, du starker Hort, dass ich kann jederzeit  
 erfüllen treu das Losungswort: Allzeit, allzeit bereit!

aus: Jurtenburg (2010). VCP Kassel.

Als Bundeslied des VCP beschlossen auf der Bundesversammlung 1994.

## 8.8 Schutz von Kindern und Jugendlichen

### 8.8.1 Prävention von sexualisierter Gewalt

Das Selbstverständnis beschreibt einen Verhaltenskodex aller ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der unser Handeln und unser Verhalten bestimmt. Es trägt dazu bei, dass Grenzverletzungen, sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt keinen Platz im VCP haben. Das Selbstverständnis ist Bestandteil von Schulung und Ausbildung. Alle Mitarbeitenden bekennen sich verbindlich dazu.

#### ■ Unser Selbstverständnis

##### **Schutz von Mädchen und Jungen**

Wir wollen die uns anvertrauten Mädchen und Jungen, Kinder und Jugendlichen vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

##### **Umgang mit Nähe und Distanz**

Wir wollen die sexuelle Dimension von Beziehungen bewusst wahrnehmen und einen verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz innerhalb der Arbeit des VCP gestalten.

##### **Stellung beziehen**

Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten aktiv Stellung.

##### **Keine Ausnutzung der Rolle als Verantwortliche bzw. Verantwortlicher**

Leitungspersonen und andere Mitarbeitende nutzen ihre Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den ihnen anvertrauten jungen Menschen.

##### **Kinder und Jugendliche ernst nehmen**

Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Mädchen und Jungen, der Kinder und Jugendlichen ernst und wahren diese.

##### **Respekt vor der Intimsphäre**

Wir respektieren die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern und Teilnehmenden sowie der Mitarbeitenden.

##### **Grenzüberschreitungen wahrnehmen**

Wir schreiten bei Grenzübertritten Anderer in den Gruppen, bei Aktivitäten und Angeboten, ein und vertuschen sie nicht.

##### **Kein abwertendes Verhalten**

Wir verzichten auf abwertendes Verhalten und achten darauf, dass andere in den Gruppen, bei den Fahrten

und Freizeiten, den Angeboten und Aktivitäten sich ebenso verhalten.

*Das Kapitel 8.8 »Schutz von Kindern und Jugendlichen« kann bzw. sollte in der kommenden Zeit weiterentwickelt und um andere Bereiche erweitert werden.*

*Als Anhang zur Bundesordnung beschlossen von der Bundesversammlung 2010.*

## Impressum

### Herausgeber:

Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder  
Bundeszentrale, Wichernweg 3,  
34121 Kassel, info@vcp.de

**Verantwortlich:** Der Bundesversammlungsvorstand

### Layout:

FOLIANT-Editionen, Unterstr. 12,  
24977 Langballig, info@foliant-editionen.de

**Druck:** Offizin Scheufele, Stuttgart

**Stand:** Dezember 2010

Copyright © 2010 VCP: Kassel.

Diese Ausgabe entspricht den Beschlüssen der Bundesversammlungen der Christlichen Pfadfinderschaft Deutschlands und der Bundeskonferenz des Evangelischen Mädchen-Pfadfinderbundes in Gemen am 6. und 7. Mai 1972, in Erlangen am 2. und 3. Dezember 1972 sowie den durch die Bundesversammlungen des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder in den Jahren 1973 bis 2010 verabschiedeten Änderungen.

Teil I: Bundesordnung

Teil II: Satzungen, Geschäftsordnungen, Beitragsordnung und Anlagen der Bundesordnung (diese sind keine Bestandteile der Bundesordnung)

Teil III: Anlage 8.1 der Bundesordnung – Stufenkonzeption »Pfadfinden macht Spaß«

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und Übersetzung vorbehalten. Kopien für den individuellen Gebrauch in der pädagogischen Arbeit sind erwünscht. Bei Nutzung wird um Quellenangabe gebeten:

*Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (2010). Bundesordnung. VCP Kassel.*

Die Publikation wurde gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Gefördert vom



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

VCP | Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder  
2011